

# Vereinssatzung

## Präambel

Der Verein Lippe-ROCKT hat sich als Ziel gesetzt, in Lippe ein Forum für junge Bands, Künstler und Autoren zu schaffen. Die Initiatoren wollen die Jugendkultur in Lippe beleben und die Tore für den Nachwuchs in Kunst, Musik und Literatur öffnen.

## §1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Lippe-ROCKT  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins Lippe-ROCKT e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 32657 Lemgo, Mozartstraße 4

## §2 Zweck des Vereins

1. Der Verein Lippe-ROCKT mit Sitz in Lemgo verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch heranzuführen an Musik und Instrumente, musikalische Erziehung; künstlerische Betätigung; heranzuführen an Literatur, Spracherziehung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lemgo, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## §3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 16. te Lebensjahr erreicht hat, und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts sein.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach seinem Ermessen. Der schriftliche Antrag von beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, muß auch von seinen gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Der Vorstand muß seine Entscheidung über die Aufnahme eines Mitglieds nicht begründen.

## **§5 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Ein Mitglied kann schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied seinen Austritt erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz 2-maliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Nach der Absendung der zweiten Mahnung, die mit Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen hat, 2 Monate verstrichen sind, und in dieser Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste angedroht wurde. Ein Mitglied kann auch gestrichen werden, wenn bei Zahlungsrückständen von Mitgliedsbeiträgen die Zustellung der oben genannten Mahnung deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist oder mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden kann. Die Streichung soll dem Mitglied – soweit möglich – mitgeteilt werden.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schuldhaft grober Weise die Interessen und das Ansehen des Vereins verletzt hat.

## **§6 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Darüber hinaus wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen werden von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung beschlossen. Alle Mitglieder erklären sich mit der Einziehung der Beträge im Lastschriftverfahren einverstanden. Im Einzelfall kann der Schatzmeister bei einzelnen Mitgliedern andere Zahlungsbedingungen vereinbart werden. Die Höhe der Beiträge ist der gesonderten Beitragsordnung zu entnehmen.
3. Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit gewählt werden können, sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Der Vorstand kann im Einzelfall Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

## **§7 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht zumindest aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
2. Zwei Mitglieder des Vorstands sind zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstand kann Beisitzer mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen, die jedoch nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.
4. Der vertretungsberechtigte Vorstand wird durch einstimmigen Beschluß ermächtigt, solche Ergänzungen und Änderungen der Satzung vorzunehmen, die von dem Registergericht oder dem Finanzamt für die Eintragung in das Vereinsregister oder die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verlangt werden.

### **§8 Mitgliederversammlung**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

### **§9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von Mitgliedern des Vereins gemäß §8 der Satzung verlangt wurde, hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern gewünschte Tagesordnungspunkte in der Tagesordnung aufzunehmen, Die Einberufungsfrist der Mitgliederversammlung beträgt 2 Wochen.

### **§10 Ablauf der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert oder wünscht dies die Mitgliederversammlung, wird von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter gewählt. Ein Versammlungsleiter ist auch für die Wahl eines neuen Vorstandes zu wählen. Der Versammlungsleiter kann nicht für den Vorstand kandidieren.
2. Vor Schluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Wahlen können aber nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung unter Einhaltung der in §9 genannten Einberufungsfrist erfolgen. Dasselbe gilt für eine Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern nach der Satzung sind eine Mehrheit von 3/4, zur Änderung der Vereinszwecke und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen.
5. Die Mitgliederversammlung hat einen Protokollführer zu wählen. In dem von diesem geführten Protokoll sind Beschlüsse unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in Form einer Niederschrift festzuhalten. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

### **§11 Rechnungsprüfung**

Auf der Mitgliederversammlung sind 2 Rechnungsprüfer zu wählen. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt ein Jahr. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassen und die Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.